Zeitschrift: Anzeiger für schweizerische Geschichte und Alterthumskunde =

Indicateur d'histoire et d'antiquités suisses

Band: 1 (1855-1860)

Heft: 1-2

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 06.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

ANZEIGER

FÜR

SCHWEIZERISCHE GESCHICHTE UND ALTERTHUMSKUNDE.

Juni.

Nº 2.

1855.

GESCHICHTE UND RECHT.

Das Zürchersche Meisterbuch aus dem 15. Jahrhundert.

Füsslin sagt in seinem Leben Waldmanns S. 263: "Waldmann liess sich im "Gefängnisse verlauten, man werde auf dem Meisterbuch die Ursache finden, warum "er Herrn Göldli von den Geschäften entfernt; man habe ihm seiner Vordern und "Kinder wegen noch verschont u. s. f. Wirklich fand sich in diesem Meisterbuche "soviel, dass bei dem Anlass erkannt wurde, alle öffentlichen Schriften, die diesen "Handel berühren, zu verbrennen. Es wurde aber dieses eben nicht im strengsten "Sinne befolgt." Diese Stelle veranlasste den Unterzeichneten im Zürcherischen Staatsarchive selbst nachzuforschen, ob nicht das benannte Meisterbuch vielleicht dort nech vorhanden sei? In der That wurde auch dasselbe mit der gefälligen Beihülfe des Herrn Staatsarchivar Meyer von Knonau gefunden und ist im Archivregister als No. 96 Gest. V. eingetragen. Es enthält zwar mehr nicht als 21 beschriebene Folioseiten. Ein letztes, wie man am zurückgebliebenen Rande sieht, ebenfalls noch beschriebenes Blatt, ist weggerissen. Ob vielleicht dieses die obenerwähnten Gründe der "Entfernung des Bürgermeisters Göldli von den Geschäften" enthielt?

Die Ueberschrift des vorangehenden kurzen Inhaltsverzeichnisses der vierzehn ersten und paginirten Seiten lautet: "In dem Jar, da man zalt von Christi geburt tusend vierhundert zwanzig und nün Jar am nechsten fritag vor Martini ward diss buoch gemacht, darin man der zunftmeisteren erkanntnissen schriben soll."

Es beginnt dann der Inhalt mit einigen Erkanntnissen noch ältern Datums, die erste von 1415, von denen es heisst: "Item und dise stuck sind in einem alten Rödeli gestanden und sind in dises buoch och geschriben." Dann folgt auf den paginirten Seiten eine Reihe fernerer Beschlüsse bis zum 47. Febr. 1456, redigirt in Canzleiform und von geübter regelmässiger Hand niedergeschrieben. Nun kommen jedoch von sichtbar späterem, aber unbenanntem Datum, mit unschönen Zügen flüchtig und ohne Canzleistyl hingeschrieben, die Verpflichtungen eines obersten Meisters und auch diejenigen eines neu gewählten Zunftmeisters, so dass man mit ziemlichem Grunde vermuthen darf, diese Stelle rühre aus der Zeit her, wo Waldmann selbst die oberste Meisterwürde bekleidete, ja sie möchte vielleicht sogar von ihm oder einem seiner Vertrauten hineingeschrieben sein, um so mehr, als dann der letzte im Sinne damit übereinstimmende und wieder kanzleiisch ausgefertigte Beschluss aus der Periode seines Bürgermeisteramtes und zwar vom 4. Dezember 1488 datirt ist.

Aus dem Gesammtinhalte des Buches ergibt sich, dass schon lange vor Waldmanns öffentlichem Auftreten in Zürich das Collegium der Zunftmeister die ihm durch die Verfassungsrevision von 1393 eingeräumte ohnehin schon bedeutende Gewalt noch weiter auszudehnen gesucht habe, was dann freilich, als auch Waldmann in dasselbe aufgenommen wurde, von diesem noch eingreifender und energischer durchgeführt ward. So ward namentlich auch die bekannte seinen Sturz zum Theil wenigstens befördernde Reduktion der Zahl der Mitglieder der Constafel sowol im kleinen als grössern Rathe ins Werk gesetzt. Wie sehr indessen diese Beschränkung von Vielen als wirkliches Zeitbedürfniss betrachtet wurde, ergibt sich, wie schon Füssli, Bluntschli, Vögeli und Escher bemerkten, am besten daraus, dass auch nach der Auflösung des hörnernen Rathes in wiederkehrender ruhigerer Zeit dieselbe in die abermals revidirte Verfassung von 1493 aufgenommen ward.

Da der Umfang und die Bestimmung des Anzeigers keinen vollständigen Abdruck der Beschlüsse des Meisterbuches verstatten, so seien, um das oben Bemerkte zu belegen, wenigstens doch einige der bedeutendern hier angefügt. Es ist indessen nöthig, die Stelle des sogenannten geschwornen Briefes oder der Verfassungsurkunde vom Jahr 1393 vorhergehen zu lassen, durch welche die Stellung und die Befugnisse des Zunftmeister-Collegiums festgesetzt werden.

"Und als untzhar vil sachen die Rhät und Zunftmeister versumet hand, das sy als zytlich vil geprästen nit getorsten fürkommen, als sy billich und auch gern gethan hättend, darum so haben wir mit gutem Rhat, mit Willen und Wissen aller unser Burger gemeynlich geordnet und gesetzet: was sachen kumbt für den Burgermeister die Rhät und die Zunftmeister, sy syend nüw oder alt, das inen zu besorgen und zu richten empfolhen wirt, das sollend sy unverzogenlich ussrichten; ducht aber die Zunftmeister, die zu den Zyten by den Rhäten sitzend, das der Burgermeister oder die Rhät daran sumig wollten syn, so sollend und mögend dieselben Zunftmeister zu einander gan und auch die Rhät, denen sy zu inen gepietend; welcher aber der Rhäten zu inen nicht wolltend, so sollend doch dieselben Zunftmeister dieselben sach und all ander sachen, so sy danzumal dunket, das unser Statt nutz, eerlich und notdürftig sy, ussrichten und besorgen, als sy ir truw und ir Eyd wyset, und sollend auch das alles by iren Eyden onverzogenlich thun und also, wie dick sy wollend und was auch die Zunftmeister und die so von den Rhäten by inen sind, also ussrichtend und besorgend, gemeynlich oder der merteyl under inen, das soll war und stät blyben und soll sy unser Gemeynd daby schirmen. Und als dick so die Zunftmeister gemeynlich oder ein Teyl under inen, dero sy dann lützel oder vil, also zu einander gand unser gemeyne Statt zu besorgen, das mögend sy wol thun und soll sy niemand darum straffen; wollt sy aber jemand darum straffen, so soll sy unser Gemeynd davor schirmen, by den Eyden, so sy geschworen hand on all geverde."

Nun ferner aus den Erkanntnissen im Meisterbuche:

1415. Sonntag nach Anthonius. "Sind die Meister einhelliklich übereinkommen, das sy nit meinend, das die von der constaffel inen in ir zünft langend, oder jemand daruss ziehend; wär aber das sy es darüber thun wolltend, so sollend sy einander daby schirmen und hanthaben, als sy harkommen sind, das sy och daby blybend."

(Verwahrung gegen die Uebung der Constafel, ihr gefällige oder ergebene Mitglieder der Zünfte in ihre Gesellschaft aufzunehmen, um dieselben dann auch gegen den Willen der übrigen Bürgerschaft in den grössern oder kleinern Rath zu bringen.)

1424. Sonntag vor Sct. Agnes. "Sind die Meister einhelliklich übereinkommen, was sachen sy hinathin für die Rhät und für die burger bringen in söllicher wyse, das ir meynung sy, das man die sachen also verhandle, als sy sich dann mit einander darumb geeinbaret, das ir keiner dann darwider nützit anders raten, reden noch urteilen soll. Wellicher das under inen übersicht, den wellen sy in sölicher maass straffen, das sich ander dest fürer davor wüssen zu hüten."

1456. Zinstag nach der alten Fassnacht. "Habend sich die Meister erkennt, was sachen sy an die Rhät bringend, darumb zu raten, das da dem so dann das Mehr under Rhäten und Meisteren

wirt nachgangen werde und umb solichs niemand einen zug für die burger thun soll, und ob das jemand tun wollte, das dann der Meisteren einer reden soll, das es niemand ziehen solle."

Ohne Datum. "Als durch der Statt Nutz und Eeren willen zünft erdacht sind nach sag des geschwornen briefs, darumb ist den zunftmeisteren gar vil gewalts gegeben. Und damit demselben genug geschehe, haben die Meister gemeinlich ein ordnung under inen, das sy zween erwählend die Obristmeister syn sollen, und sind die diess nachgeschriebener Stucke pflichtig:

- Art. 3. "Was auch der zween Meister einer oder beid im Rhat hörend, die man fürnimbt darum zu bekennen oder davon zu reden, das wider der Meisteren ordnung wäre, die sy setzen oder wider
 der Statt recht freyheiten und alt herkommen oder wider solich ordnung, die etwa von beiden Rhäten
 beschehen, oder ob es solich sachen wären, die einen der Rhäten oder Meister antreffend, och welicherlei
 sach es wär, die die Stadt das Land oder Lüt anträfe, bedunkt es dann einen dieser Meister oder beid,
 oder einen alten Meister, ob sy beid nit im Rhat wärend, so mag er heissen einen Burgermeister die
 sach uffschlagen und dieselb für die Meister bringen, das sy sich des ersten darumb underredind. Diss
 Stuck soll jeglicher Meister, der zu Zyten ist, by synem Eyd halten, umb das die Meister gemeinlich by
 irer gewaltsame blybend als sy die harbracht hand."
- Art. 5. "Welicherlei sachen die Meister für sich nehmend, soliche sachen soll je ein Obristmeister im Rhat fürbringen; und sind die Meister daruf gefallen, das es ir meynung sy, so bedarf der burgermeister kein frag darumb zu haben, sondern sol solichs nach irer meynung behalten werden."
- Art. 7. "Es kommt auch etwan, das sich die Meister umb ein sach underredend und das Mehr under inen wirt. Wenn das beschicht und es dann der Meister im Rhat öffnet und spricht, umb das stuck soll man eine frag haben; und wenn dann ein Burgermeister die frag anvahet, so sollen die Meister all auf die under innen ermerete meynung fallen, und welicher das nit täte, der soll darum gestraft werden nach synem verschulden."
- Art. 9. "Und wann ein nüwer Meister genommen wirt, von welicher Zunft das ist, mit dem sol man gar eigentlich reden, das er die sachen so für die Meister kommen, heimlich bei ihm behab, also das er mit niemand nützid darus red, weder mit Burgermeister Rhäten noch mit niemand überal, dann er sol ganz verschwigen syn in synem hertzen. Wol mit einem Meister, der auch umb die sach weiss, darf er davon reden. Er sol auch niemand zu treffen geben, wer ützid von der sach geredt oder geraten hab, weder mit worten, mit werchen, mit wincken noch mit keinen geberden. Von welichem aber sich solichs fund, den strafte man hertiklich darumb, wan alle ding sunder von den meisteren heimlich blyben sollend, umb das sy by ir gewaltsame bestan mögend."

 $\mbox{\sc Ganz}$ zuverlässig in die Waldmannische Periode gehören noch die folgenden Stellen, ebenfalls ohne Datum:

"Item die Constaffel setzend und ordnend wir, das sy fürbashin drei Burgermeister (Tribunos?) oder zween und sechs ratsgesellen han sollend und nit meer, und sechszehen mann in die burger."

"Item die übrigen, deren noch sechs sind, so in unseren rat gand, die soll man nemmen in allen zünften, wo uns allwegen dunkt der nutzest und der best zu syn, darmit die vier und zwanzig rät erfüllt werdend."

"Diss alles hand wir geschworen ewigklich zu halten und nimmermeer dawider etwas zu reden noch zu tun noch zu schaffen (das dawider) getan werde, und zu dem (sol) ein Obristmeister alle Jar schwören und ein nüwer zunftmeister damit es by den dingen blybe."

"Item so sollend gemeine Zunftmeister einander hinfür by dieser ordnung schirmen und handhaben zu ewigen zyten, und wer hierum wie vorstat gevecht oder gehasset wird, so mit diesen dingen umbgangen wär, zu im setzen was in unser vermögen ist, damit unser gewalt dester bas zu ewigen zyten behalten werd."

1488. Donstag nach Nicolai. "Wir die Zunftmeister der Statt Zürich tund mengklichem wissend, das wir angesehen und betrachtet habend das unzimlich und unfugsam wesen, so dan bishar in allen zünften gewesen und gebrucht ist, also das ir meister dheinerlei noch nichts handlen mocht, das zu zyten der Statt Zürich nutz und eer gefürderet möcht haben, es sy mit dem fronfastengeld oder anderm, das zu verkomend und in ein gut loblich nutzbars wesen zu bringen; damit und jeder zunftmeister dester freyer und stattlicher in der Statt und syner zunft geschäft handlen möge, haben wir uns erkannt, das hinfür ein jede zunft eynen zunftmeister erwellen solle wie von altem herkommen. Doch ob under inen ein meeres wurde umb eynen zunftmeister uff einen, der das halbe jar davor nit zunftmeister gewesen,

wäre, so sollen doch wir die zunftmeister denselben zunftmeister, der das vor gewesen ist, behalten und nemmen und soll an ir wahl also nichts syn; fügte sich aber das sy in eine zunft eines nüwen zunftmeisters nottürftig wären, also das der zunftmeister, so danzumal sölt angan, mit tod wäre abgegangen, oder sunst unnütz wäre, ald sich mit uneeren also vertieft hätte, das er dess nit würdig wäre, dann mögen sy einen andern zunftmeister erwellen und uns dann den benennen und presentieren, und was dann von uns umb denselben oder sust gehandelt wird, daby soll es dann blyben und wir alle einandren by solichem handhaben und dise ordnung also by unsern guten trüwen wahr und stet halten und dero nachkommen getrülich und on alle gefärd."

Wenn indessen, wie oben bemerkt wurde, die durch Waldmann in Anregung gebrachte Beschränkung der Mitgliederzahl und des Einflusses der Constafel im kleinen und grossen Rathe als zeitgemäss auch in die abgeänderte Verfassung von 4493 überging, so wurde hingegen auch wieder als Zeitbedürfniss durch ebendieselbe das Collegium der Zunftmeister zwar fortwährend als eine im Staatskörper mit eigenthümlichen Befugnissen noch ferner bestehende Corporation anerkannt, diese Befugnisse hingegen durchaus nur auf eigentliche Innungs- und Handwerksangelegenheiten zurückgeführt.

J. J. Hottinger.

Zur Genealogie der Grafen von Toggenburg.

Nachdem ich mich einige Jahre hindurch damit beschäftigt habe, die Toggenburgischen Regesten zusammen zu stellen, hat sich mir in Bezug auf die Genealogie der Toggenburger ergeben, dass die männliche Nachkommenschaft Diethelms des Brudermörders, des nach seines Bruders Friedrichs Tode einzigen Stammhalters, in den drei ersten Geschlechtsaltern folgende war:

Diethelm V. Friedrich I.

der Brudermörder.

ux. Gertrud von Neuenburg.

Diethelm VI. † 4249.	Bertold. Propst.		Rudolf.	Friedrich II.	Wilhelm. Domherr.
Diethelm	Diethelm VII. Friedrich III. ux. Ita von Homberg.				Diethelm VIII.

Zwei Thatsachen stehen aber noch nicht so sicher, dass nicht weitere Erforschung zu ihrer Bestätigung nöthig und wünschenswerth wäre; nämlich das Verhältniss der Grafen Friedrich II., III. und IV. unter sich und zu Propst Kraft; und die eheliche Verbindung der Gräfin Ita von Homberg mit Friedrich II. oder III.

Bis 1285 wird Friedrich II. als der ältere oder als Bruder Wilhelms von Friedrich III. als dem jüngern oder Sohn Krafts I. unterschieden. Im Jahre 1286 aber bezeugt Graf Friedrich sammt seinen Söhnen Friedrich und Kraft die Uebergabe der Kirchenvogtei Märwyl und Affeltrangen an die Komthurei Tobel, ohne dass angegeben wird, ob Graf Friedrich der ältere oder der jüngere es gewesen sei, der die Urkunde ausstellte (No. 19 bei Pupikofer, Gesch. des Thurgaus). Derselbe Friedrich, bewogen durch seine Söhne Kraft und Friedrich, verzichtet 1298 zu Gunsten des Klosters Rüti auf seine Ansprachen an das Gut Weingarten bei Spiegelberg (Chartular Rüti). Somit ist zu untersuchen, ob der Vater der Grafen Kraft und Friedrich IV.

Friedrich II. oder III. war? Und daran knüpft sich die weitere Frage, welcher Friedrich der Gemahl der Gräfin Ita von Homberg gewesen sei?

Da 1299 Graf Friedrich der Alte und Graf Friedrich der Junge von Toggenburg den Verkauf ihrer Herrschaft Embrach an König Albrecht urkundlich bescheinigen (Staatsarchiv Zürich); so ist kaum zweifelhaft, dass auch hier die beiden Friedrich II. und III. gemeint seien, nicht aber II. und IV. oder Vater und Sohn; denn im letztern Falle wären sie als Vater und Sohn unterschieden. Jener Graf Friedrich der Junge von Toggenburg, welcher 1303 (Bruckner, Merkw. p. 1052), als Graf Volmar von Froburg Mathis dem Richen und Hug zer Sunne, Bürgern von Basel, den ihnen schon von seinem Vetter Hermann von Homberg verliehenen Zoll zu Liestall wieder verleiht, als Zeuge genannt wird, kann ebenfalls kaum ein anderer sein, als der Gemahl der Gräfin Ita von Homberg, als solcher Besitzer einiger Güter zu Liestall. — Dieser verkauft 1305 zu Basel (ib. p. 970) oppidum Liestal, castrum Hônberg et curiam Ellenwiler im Namen seiner Gemahlin an den Bischof von Basel, und Ita selbst bestätigt diesen Verkauf in Zürich am 30. Dec. 1305 (ib. p. 975), ohne dass dabei irgend eines leiblichen Erben weder von dem Grafen noch von der Gräfin erwähnt wird, man also daraus auf ihre Kinderlosigkeit schliessen darf. Tode Friedrichs III. oder des Jungen wäre hiemit das Toggenburgische Erbe an Friedrich II. den Alten zurück gegangen und wären Kraft und Friedrich IV. als des letztern Söhne anzusehen.

Diese Beweisführung ist allerdings nur indirect; eben desswegen mögen die Schweizerischen Genealogen in den Archiven sich umsehen, sie zu widerlegen oder zu bestätigen. In Basel möchte wohl auch ein Anniversarienbuch der Gräfin Ita und ihres Gatten gedenken. — Für die Zürcher aber dürfte es von besonderem Interesse sein, zu erörtern, ob sie vor Utzenberg mit Friedrich II. oder mit Friedrich III. zu thun hatten.

Uebrigens haben Graf Kraft, der Probst in Zürich, und Graf Friedrich IV., ihrem Vater, nach obiger Darstellung Friedrich II., zum Seelenheile die Pfarre Eschenbach an das Kloster Rüti vergabt 1309 (Chartular Rüti); auch nennt 1319 Graf Kraft neben seinem Bruder Friedrich dem Chorherrn (zu Constanz und später auch zu Zürich) noch den Grafen Diethelm als Bruder (Mittheil. von Archivar Wegelin). Endlich sind es diese drei Brüder, welche 1320 (Regesta Constantiensia bei Lassberg) den Zehnten zu Gechlingen dem Hermann Fridbolz für 100 Mark verliehen haben.

Pupikofer.

SPRACHE UND LITTERATUR.

Falleter.

Im Anzeiger No. 1 erwähnten wir einer Lokalitätsbezeichnung "Falleter", und theilten eine Deutung dieses dunkeln Wortes mit. Allein es ergibt sich, dass dasselbe anders hergeleitet werden soll. Wir haben nämlich von zwei trefflichen Forschern, von den HHrn. Prof. H. Escher und Stadtrath Fr. Ott in Zürich. Mitthei-

lungen erhalten, aus welchen hervorgeht, dass jenes Wort in Urkunden des fünfzehnten Jahrhunderts als Fallentor oder Vallentor erscheint.

Offnung von Aadorf Ao. 1469 (in Schaubergs Zeitschrift No. 77): Item sodann von der zweien Vallendor wegen, da soll ein Keller zu Aadorf das Vallentor by dem beinhus henken und ein weibel das Vallentor by der brugg.

Offnung von Ellikon an der Thur (Staatsarchiv Zürich Pergamen): Item... wellich Tösserhof innhand, söllend enandren helfen das fallentor henken... Item der frid vacht an an dem vorgenannten fallentor... und wer des Schniders wingartten inn hätt, derselb soll och den frid machen als ferr derselbe wingart gat... Item wer die äcker beydersit inn hätt nächst by dem fallentor, die söllent das fallentor machen und henken... Item gat der frid untz an die stras und an das fallentor und söllent beidersit enandren das fallentor helfen machen und häncken und gat an der stras uffhin untz an bürkilo.

Offnung des Gerichts unter der Thurlinden Ao. 1458 (in Grimms Weisthüm. I. 258. Pupikofer Gesch. d. Thurgaues 2. Beil. S. 9): Item und welcher eines herrn und vogt knecht ist, der hat zu bieten eefrid und faladhor zu henken.

Diese Beispiele beweisen deutlich, dass unser jetziges *falleter* nichts anderes als das *fallentor* jener urkunden ist und ein fallendes Thor oder den Weidgatter bezeichnet, der, geöffnet, immer von selbst wieder zufällt. Diese Gatter werden auf allen Weiden und Alpen in unzähliger Zahl angetroffen, und es bestehen in Betreff derselben gewisse rechtliche Uebungen und Satzungen.

Noch jetzt wird auf Bergweiden, nachdem die einmalige Heuernte vorüber und das Gras zur Herbstweide nachgewachsen ist, den Eigenthümern der anstossenden abgegrenzten Grundstücke an manchen Orten geboten, die Zäune (Eefrid) gegen die Gemeinweide herzustellen, womit dann das Einhängen (henken) des "fallenthors" nothwendig verbunden ist. Die Gemeinde sichert nämlich den Eigenthümer des abgegrenzten Stückes der alten Gemeinmark nicht gegen das Einbrechen des weidenden Viehes, sondern es wird ihm geboten, dieses selbst zu thun.

Die gleiche Bedeutung hat das Wort *Ester* und es wird auch von Stalder als Fallgatter und Gitterthüre gedeutet.

Offnung von Wettingen Ao. 1555 (gedr. Archiv von Wettingen p. 128): An dem Closterweg, als man gat usser dem hard vom Closter, da sol hangen ein Ester, das sol hencken der Ammann Geissmeier.

In der zum gedr. Wettingerarchiv gehörenden Karte aus dem 17. Jahrhundert heisst ein Lokalname bei Rohrdorf Sester oder Etschthürli. (Sester d. i. das Ester.)

Anderwärts heisst dieser Weidgatter *Eschthürli* (ursprüngl. Estertürli?) oder ganz einfach *Thürli*.

Offnung von Spreitenbach (ibid. pag. 147): Item an Koufmanns weg sol ein thürli hangen, dasselb thürli sol der Bläsyer guot machen und henken und sol des Widerkeers guot die stud machen, da das thürli anhanget und sol des Gygers von Baden guot den anfall machen.

M.

RUNST UND ALTERTHUM.

Römisch-gallisches Bildwerk.

Unter den Dorf- und Lokalitätennamen der deutschen Schweiz gibt es mehrere Gruppen, welche dem Alterthumsforscher die Stellen, auf denen römische Gebäude gestanden haben, mit grösserer oder geringerer Bestimmtheit anzeigen. Schlichtweg wird erstens eine römische Niederlassung bezeichnet durch die Namen Stätten (vielleicht aus statio entstanden) mit seinen Zusammensetzungen, besonders Altstätten; durch Wil (in einigen Fällen offenbar das römische villa); durch Altdorf, Urdorf und andere. Eine zweite Gruppe verkündigt das Dasein von Ueberresten römischer Wohnungen, wie Mauer, Steinmauer, Steinmürli, Zieglen, Ziegleten, Ziegelacker; eine dritte deutet die Art des Untergangs der Häuser an, wie im Brand; eine vierte charakterisirt die römische Ansiedlung von der Seite des Cults, wie Heidenstatt, Heidenbuck, Heidenburg; eine fünfte Gruppe verräth das Vorhandensein römischer Wohnsitze mittelbar dadurch, dass sie Culturpflanzen nennt, welche zu Nutz und Zier in der Nähe römischer Landhäuser gezogen, die germanischen Einwanderer bei der Besitznahme veranlassten, das Stück Land, das ihnen als Antheil der Beute zugefallen war, nach diesen ausländischen Gewächsen zu benennen, anstatt, wie gewöhnlich geschah, nach dem Namen des Familienhauptes 1). Zu diesen zählen wir z. B. Buchs, Buchseten, Affoltern (urk. Affoltrun, bei den Apfelbäumen), Birmenstorf (urk. Piripoumesdorf, Dorf beim Birnbaum) und ähnliche.

Die Zahl solcher auf römische Wohnsitze hinweisenden Namen könnte beträchtlich vermehrt und die Richtigkeit der Behauptung, dass dieselben zwar nicht in allen aber in sehr vielen Fällen den Alterthumsforscher auf die Spur der römischen Stationen führen, an einer Menge von Beispielen nachgewiesen werden.

Zu der erstgenannten Reihe von Bezeichnungen gehört der Name Altstätten. Diesen trägt bekanntlich ein Dorf unweit Zürich, durch welches die Handelsstrasse lief, welche in römischer Zeit von den rätischen Alpen her über den Walensee ²) und durch das Limmatthal nach Windisch, Basel-Augst und dem Rheine führte. Römische Denkmäler belehren uns nämlich, dass, während die Heerstrasse, See-übergänge vermeidend, von Bünden aus ihre Richtung nach dem Bodensee nahm und Windisch über Pfin und Oberwinterthur in weitem Umwege erreichte, der Handelsweg die kürzere Linie über den Walensee und das Thal von Zürich gewählt hatte. Die Gemarkung des Dorfes Altstätten ist seit längerer Zeit dem Alterthumsforscher durch den Umstand bekannt, dass der Ackersmann hier von Zeit zu Zeit keltische Goldmünzen aufpflügt, welche, da ihre Verbreitung sich auf die Cantone Aargau und Zürich beschränkt und Windisch zum Mittelpunkte zu haben scheint, ganz eigentlich helvetische genannt werden können. Sie schliesst neben mehreren

¹⁾ Siehe Dr. Hch. Meyers Ortsnamen des Cantons Zürich in den Mittheilungen der Antiquarischen Gesellschaft von Zürich.

²⁾ Die neuere Schreibart hat sich erlaubt, die historisch bedeutsamen Namen Walensee, See der Walen (d. i. Wälsch oder Romanisch redenden) und Walastad, Gestad der Walen, in Wallensee und Wallenstadt zu verderben.

minder erheblichen Punkten vornehmlich zwei Stellen ein, auf denen Ueberbleibsel römischer Ansiedelungen zu Tage treten. Die eine derselben ist der Hügel, auf dem die Kirche steht, und an dessen Fuss die Strasse hinzieht. Die ungemeine Festigkeit des Gemäuers, das der oberste Theil dieser Anhöhe birgt, verbunden mit ihrer die Ebene ringsum beherrschenden Lage und dem etwas steilen Zugange lässt in diesem Punkte eher das Emplacement einer militärischen Position, als einer römischen Villa erkennen. Vollständig trägt aber den Charakter einer solchen die auf einer Abstufung des Albis gelegene Erhöhung, welche unter dem Namen Loogarten d. i. Waldgarten, bekannt, gegenwärtig aber mit Reben besetzt ist. Die sonnige Lage dieser natürlichen Terrasse, der freie Ueberblick über ein weites, fruchtbares Gelände, eine Quelle, die am Fusse des Hügels entspringt und der Schutz, welchen gegen den Andrang des Westwindes die nahen waldigen Höhen diesem Orte gewähren, liessen den Veteranen, dem dieses Stück Land zugefallen war, bei der Wahl eines passenden Bauplatzes keinen Augenblick in Zweifel. Nachgrabungen haben zwar hier noch nicht Statt gefunden, aber das Gemäuer, das sich in einer Länge von 120-140 Fuss und in einer Breite von 40-50 Fuss über den Boden verzweigt, nebst den Bruchstücken von Dachziegeln, von grossen Backsteinen, von Estrichen aus Ziegelcement, von Heizröhren, von bemalten Mörtelwänden, ferner Scherben von Fensterscheiben, von feinem rothem Geschirr u. s. w., womit der Boden bestreut ist, beweisen deutlich genug, dass die Wohnung des römischen Herrn mit Hausgeräthe von der besseren Sorte wohl versehen war und in der rauhen Jahreszeit den Comfort gewärmter Zimmer darbot. Wir entheben uns der Aufzählung einzelner Geräthschaften aus Erz und Eisen, die in früherer Zeit hier gesammelt wurden, und erlauben uns, nur für einen Gegenstand, den in jüngster Zeit der Karst des Besitzers aufscharrte, die Aufmerksamkeit des Alterthumsfreundes in Anspruch zu nehmen. Es ist ein auf der beiliegenden Tafel in natürlicher Grösse abgebildeter Henkel eines aus Erz gegossenen Gefässes, das ungefähr 30 Centim. hoch, an der stärksten Ausbauchung 20 Centim. weit war und die unter Fig. 3 angegebene Form gehabt haben An der mit Bildwerk verzierten äusseren Seite des Henkels, dessen Seitenansicht Fig. 2 zeigt, ist in Relief eine Opferscene dargestellt, die ebenso hübsch gezeichnet als für den Archäologen interessant ist. Auf einem Altare, an dessen Fusse eine Flamme auflodert, steht in anmuthiger Haltung Mercur, als Gott des Handels und Gewinnes sein gewöhnliches Attribut, den Beutel, vor sich hinhaltend. Sein Haupt ist nicht mit dem glockenartigen, beflügelten Reisehute bedeckt, auch mangeln die Flügelschuhe und der Stab. Dagegen trägt er, wie häufig, die Chlamys über den linken Arm geworfen. Unter dem Götterbilde erscheint ein kräftig gebauter bärtiger Mann in freier Bewegung, mit unbedecktem Kopfe und kurzem Haare. ist mit Hosen (braccae) bekleidet, welche mit dem Obergewande zusammenhangen. Wie es bei der Opferhandlung gebräuchlich war, ist dieses aufgeschürzt und ein Theil der Brust mit den Armen entblösst. Mit der linken Hand fasst er am Hinterbeine das Opferthier, zwar nicht eines der Haus- und Waldthiere, welche diesem Gotte dargebracht werden, sondern, wenn uns unser Blick nicht trügt, ein Ferkel. Die rechte Hand hält er, um dasselbe durch einen Guss Wasser oder Wein oder durch Bestreuung mit Opfermehl zu weihen, über einer Schale ausgestreckt, welche, eigenthümlich geformt und verziert, auf einem Postamente steht. Es ist demnach

der erste Akt eines dem Mercur zu bringenden Opfers hier vor Augen gestellt. Irren wir nicht, so haben wir das Gefäss, dem der Henkel angehörte, als ein Opfergefäss oder Weihgeschenk und als ein Produkt gallo-römischen Kunstfleisses zu betrachten. Rühmlich bekannt war die Fertigkeit der Gallier im Erzgiessen. Unter römischer Herrschaft und in Verbindung mit römischen Künstlern veredelten sich die Erzeugnisse ihrer Werkstätten und erhielten Kunstwerth. Auch der Opfernde scheint der gallischen Nation anzugehören. Es ist ein Landmann, der dem obersten Gotte des Volkes, dem Teutates, oder, nach römischer Auffassung und Benennung, dem Mercurius ein Opfer zu bringen sich anschickt. In dieser Vermuthung bestärkt uns theils der Anzug des Mannes, theils die Natur des Thieres, da bekanntlich das Schwein nirgends so wie in Gallien verbreitet war und gepflegt wurde, endlich der Umstand, dass Bronzestatuetten des Mercur, gerade in der Form, wie er hier erscheint, häufig in den vormals gallischen Ländern gefunden werden.

Noch bemerken wir, dass über dem Haupte des Mercur eine Vertiefung sich findet, die vielleicht Buchstaben aufzunehmen die Bstimmung hatte, und dass am oberen Theile des Henkels zierliches Blätterwerk angebracht ist, aus welchem nach zwei Seiten Köpfe ausspringen, die zwischen Schlangen- und Vögelköpfen die Mitte halten. Das aufgerollte Blatt, dessen knopfartige Spitze bedeutend in die Oeffnung hineintritt, diente ohne Zweifel beim Aufheben des gefüllten Gefässes als Stützpunkt für den Daumen, — ein Umstand, der uns glauben macht, dass dieser merkwürdige Henkel nicht eine Diota sondern ein einhenkliges Gefäss geziert habe.

Dr. F. K.

Römische Begräbnissstätte zu Baden im Aargau.

Das alte, etwa sechs römische Meilen von Vindonissa entfernte Baden, von dem Tacitus sagt 1), es sei ein in langem Frieden wie zu einer Stadt angewachsener Ort und seiner Heilquellen wegen viel besuchter Belustigungsaufenthalt, nahm nicht nur den Raum der jetzigen Stadt ein, sondern umfasste die beidseitigen Ufer der Limmat an den Stellen, wo die heissen Quellen aufsprudeln und ausserdem das Plateau über den sogenannten grossen Bädern, welches sich zwischen dem Martinsberg und dem Flusseinschnitte ausbreitet. Diese einst von der römischen Heerstrasse durchschnittene Ebene, auf welcher ein kleines Theater erbaut war und Haus an Haus sich reihte, umschloss eine Mauer, die, schon bei dem Verwüstungszuge des Caecina vor Alter zerfallen, jetzt nur noch an dem schroffen mit dichtem Gesträuche besetzten Abhange oberhalb der "Matte" in deutlichen Ueberresten zu erkennen ist. Neben dieser Festungsmauer und dem Amphitheater bestätigen eine Menge Alterthümer, die sowohl hier als in den Thermen gefunden worden, die Angabe des grossen Geschichtsschreibers. Wir erwähnen nur der in jüngster Zeit entdeckten Bruchstücke eines Mosaïkbodens, dessen Würfel aus Glasfluss von verschiedenen Farben bestanden. So wie bei anderen römischen Ortschaften waren auch hier die Alterthumsforscher seit längerer Zeit bemüht, die Begräbnisstätte auszumitteln, die nach römischem Brauche ausserhalb der Stadt und längs einer Strasse liegen musste. Der

¹⁾ Tac. Hist. 67: — direptus longa pace in modum municipii exstructus locus, amoeno salubrium aquarum usu frequens.

Zufall wollte es, dass ihnen am Ende des verflossenen Monates Mai in der Entdeckung des gesuchten Ortes Leute, die sich am wenigsten um Alterthümer kümmern, nämlich die am Baue der Eisenbahn beschäftigten Arbeiter zuvorkommen sollten. Wir wissen nun mit Bestimmtheit, dass die alte Necropole von Aquae Helvetiorum einige hundert Schritte ausserhalb der (römischen) Stadt dicht an der Strasse von Windisch lag und zwar an der Stelle, wo sich diese um den schroff nach dem Flussbette abfallenden Vorsprung des Martinsberges herumbiegt. Da die römischen Gräber jederzeit in historischer und kulturgeschichtlicher Beziehung von grosser Bedeutung sind, können wir uns nicht versagen, eine kurze Beschreibung der bis jetzt geöffneten Gräber hier mitzutheilen.

Das erste Grab (Taf. III. Fig. 1), welches, wie die übrigen, etwa in einer Tiefe von 70 Centim. entdeckt wurde, bestand in einer Kammer von 4 schief gegen einander gestellten breiten römischen Dachziegeln, über deren obern Rand 2 Hohlziegel gelegt Zwei vor die Seitenöffnungen des dachfirstähnlichen Gehäuses hingelehnte Leistenziegel vollendeten den Verschluss des Grabes. Alle 6 breite Ziegel sind mit den Stempeln der XXI und XI Legion versehen (LEG · XXI und LEG · XI · C · P · F · Claudia, pia, fidelis), von denen die erste von der Regierung des Kaisers Claudius an bis zum Jahr 70, die zweite von dem ebengenannten Jahr an bis zur Regierungszeit des Kaisers Vespasianus in Vindonissa und der Umgegend stationirt war.2) In der Mitte des kleinen Todtenhauses stand auf einem Kalkgusse, der den natürlichen Boden bedeckte, eine nicht ohne Kunst aus blaugrünem Glase verfertigte 23 Centim. hohe und 22 Centim. im Durchmesser haltende, cylinderförmige, mit weitem Halse versehene Urne, welche die verbrannten Gebeine eines, nach der Beschaffenheit der Kiefer zu urtheilen, jugendlichen Körpers in sich schloss. Eine Kupfermünze, deren Gepräge durch Oxydation zerstört war, mehrere Klumpen blauen und grünen Glases. offenbar Ueberreste von Flaschen, die auf den Scheiterhaufen gelegt worden waren, und ein sogenanntes lacrymatorium aus Glas, befanden sich ebenfalls in der Urne, die mit einem Stück Ziegel bedeckt und von einem Haufen Asche umgeben war, welcher von dem verbrannten Holzstosse herrührte. Um das Glasgefäss herum standen mehrere kleine einhenklige weitbauchige Gefässe aus gelblichem Thon, mit langem Halse und enger Oeffnung, von der Art, wie man sie unter dem hausräthlichen oder Küchengeschirr in den Ruinen römischer Häuser in Menge findet.

Wenn diese Grabkammer die Gebeine einer vornehmen Person beherbergte, so waren die neben derselben befindlichen Gräber die Ruhestätte weniger bemittelter und sogar armer Leute. Vier Gräber enthielten in ebenso viel schlanken, aus hellgelbem Thone geformten henkellosen Aschenkrügen die Ueberreste der verbrannten Todten nebst Münzen und Klumpen intensiv gefärbten blauen Glases (Taf. III. Fig. 2). Auch sie waren in einen Haufen Asche gestellt und von mehreren flaschen- und schalenartigen Thongeschirren umgeben, welche einst die Bestimmung hatten, Getränke und Speise aufzunehmen. Dem Anscheine nach waren diese Urnen in die blosse Erde eingesenkt worden; denn eine Einfassung aus Ziegeln oder Steinplatten war nicht vorhanden; allein der Umstand, dass jede dieser Urnen von bräunlicher Erde umgeben war, welche 20 bis 30 eiserne Nägel enthielt, führte zu der gewiss

¹⁾ Siehe Dr. H. Meyer, Geschichte der XI. und XXI. Legion und Prof. Mommsen inscriptiones helveticæ in den Mittheilungen der Zürch. Antiq. Ges.

nicht grundlosen Vermuthung, die Aschenkrüge seien ursprünglich nicht in freier Erde, sondern in einem hölzernen Gehäuse, dessen einzelne Stücke die Nägel zusammen hielten, beigesetzt gewesen. Sonderbarer Weise befanden sich in jedem Grabe unter den Nägeln, die den heutigen völlig ähnlich sind, etwa ein halb Dutzend Stücke von viel grösserer Dimension, welche für die Bretter der Grabkiste viel zu lang und zu dick gewesen wären. Ob diese Nägel zur Aufrechthaltung des Holzstosses gedient oder zur Bahre gehört haben, auf welche der Leichnam auf dem Scheiterhaufen gelegt wurde, können wir nicht entscheiden. — Einen Mann der ärmern Klasse barg ein Grab, das, obwohl ebenfalls mit Bretterwänden eingefasst, der gewöhnlichen Todtenurne entbehrte. Die Asche des verbrannten Körpers war nämlich nur in die Hälfte eines zerbrochenen weitbauchigen Topfes gesammelt, in dieser in die Grabkiste gesenkt und dann mit der Asche des Holzstosses und einer grossen Zahl von Scherben der verschiedenartigsten Thongeschirre, wie Schüsseln, Krüge, Amphoren u. s. w. bedeckt worden. Die gewöhnliche Beigabe der kleinen Gefässe und die Glasklumpen fanden sich hier nicht, wohl aber die Münze und einige Ueberbleibsel durch Feuer zerstörter bronzener Schmucksachen. Taf. III. Fig. 3.

So wie die Ziegel, gehören auch sämmtliche in den Gräbern gefundene Münzen dem ersten Jahrhunderte unserer Zeitrechnung an, und liefern somit einen neuen Beleg für die Richtigkeit der Annahme, dass in den ersten Jahrhunderten, sowohl in Gallien als in Italien, Verbrennung und Einurnung wenn nicht die ausschliessliche, doch die bei Weitem vorherrschende Bestattungsart gewesen sei, während im dritten und vierten Jahrhundert das Begraben der Leichname erst nur häufiger und dann durchgängig angewendet wurde. Wollen wir das Alter der Gräber noch genauer bestimmen, so verbietet uns einerseits das Vorkommen von Ziegeln der XI. Legion einen früheren Zeitpunkt als das Jahr 70 anzusetzen; anderseits dürfen wir aus dem Umstande, dass alle sechs Ziegel des erst erwähnten Grabes mit Legionsmarken bezeichnet sind, den Schluss ziehen, es seien zur Zeit seiner Errichtung die für den gewöhnlichen Bedarf erforderlichen Ziegel einzig aus den Fabriken der genannten Legionen, welche unter Trajans Regierung unsere Gegend auf immer verliessen, erhältlich gewesen. Da ferner die späteste Münze dem Kaiser Vespasianus angehört, so wird die Vermuthung nicht zu gewagt sein, dass diese Reihe von Gräbern des noch weitere Aufklärungen versprechenden Beerdigungsplatzes aus der Regierungszeit des genannten Kaisers, mithin aus der glücklichsten Periode des römischen Helvetiens herstammen. Dr. F. K.

BERICHTE UND CORRESPONDENZEN.

Inscription de Baumes.

Dans le Nr. 1 de l'Indicateur nous avons donné le fac-similé d'une inscription trouvée à Baumes et une notice sur ce monument que nous avons attribué à la fin du huitième ou au commencement du neuvième siècle. Monsieur Fr. de Gingins-La-Sarra

nous fait à ce sujet l'observation suivante que nous croyons devoir communiquer à nos lecteurs: "Je partage tout à fait l'opinion de Mr. le Dr. Keller sur l'inscription de Baumes dont Vous m'avez communiqué le fac-similé, en ce qui touche l'époque à la quelle elle se rapporte. Mais les noms de Landoalda et Gundericus sont plutôt Lombards que Burgonds et les mots: "peregrinus in terra aliena" doivent se prendre à la lettre et sans y attacher aucun sens religieux ou mystique. L'ancienne voie romaine d'Iverdun à Besançon passait à Baumes et cette route était très fréquentée lorsque l'église de Baumes fut fondée pour donner refuge aux pélerins; c'est la seule raison qu'on puisse donner de la fondation d'un prieuré dans cet endroit élevé."

Nous pouvons ajouter à cette explication du monument, dont la simplicité et la justesse frapperont nos lecteurs, l'observation que le nom de Landoaldus (Landoaldus) qui rappelle par sa composition, en effet, des analogies nombreuses parmi les noms et les expressions de l'idiome lombard et qui paraît étranger à la langue Burgonde, se retrouve chez les Allemands où le nom de Landolt, très fréquent dans la Suisse orientale, est devenu nom de famille depuis des siècles, comme beaucoup d'autres anciens prénoms, p. e. Albrecht, Burkard, Kuhn (Cuno), Diethelm, Eberhard, Egloff (Egilolf) etc.

Nachfrage nach einer Urkunde.

In der Geschichte der Froburge erscheint die Trennung der Familie in zwei Linien — die Waldenburger und die Zofinger Linie — als eines der wichtigsten Ereignisse. Nach dem Tode Hermanns des ältern († 1241) theilten sich seine Söhne, Hermann jun. und Ludwig sen. in seine Besitzungen und wurden die Stammhalter der beiden Linien. Der daherige Theilungsakt wird vermisst. Es ergeht hiermit das freundliche Ansuchen an die schweizerischen Geschichtsfreunde, zumal jene von Basel, welche Kenntnisse von der gewünschten Urkunde haben könnten, davon Mittheilung an den geschichtforschenden Verein zu Solothurn machen zu wollen.

Anzeige.

Gemäss dem Beschlusse vom 28. September 4854 wird die diessjährige Versammlung der allgemeinen geschichtforschenden Gesellschaft der Schweiz in Solothurn im Monat August und zwar Dienstag und Mitwoch den 21. und 22. August nächstkünftig stattfinden.

Indem diess den Tit. Gesellschaftsmitgliedern vorläufig zur Kenntniss gebracht wird, werden diejenigen unter ihnen, die geneigt sind, der Gesellschaft Arbeiten vorzulegen, ersucht, hievon dem Vorstande baldige Anzeige machen zu wollen.

Ebenso sind die sämmtlichen löblichen Kantonalvereine gebeten, demselben zu Handen der Gesellschaft, gleichwie in früheren Jahren, Mittheilungen über ihren Bestand und ihre Wirksamkeit gefälligst zukommen zu lassen.

V. W.